



Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel

CAD-Planung Kunze GmbH  
Freiberger Straße 5  
09569 Oederan

nur per Email:

[mail@cad-kunze.de](mailto:mail@cad-kunze.de)

[bauleitplanung@amt-wusterwitz.de](mailto:bauleitplanung@amt-wusterwitz.de)

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT

Amt für Bauleitplanung, Naturschutz und  
Baurecht – SG Bauleitplanung

Herr Zähle  
Klosterstraße 14 /Haus A, Zi. A 114  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 61 22

Fax: (03381) 58 61 04

E-Mail: [bauleitplanung@stadt-brandenburg.de](mailto:bauleitplanung@stadt-brandenburg.de)

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Altbensdorf“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bensdorf (Amt Wusterwitz)

- Entwurf vom 26.01.2024

Hier: erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die erneute Beteiligung am o.g. Planverfahren.

Die Gemeinde Bensdorf plant mit der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Entwicklung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 154 ha nördlich des Ortsteils Altbensdorf sowie angrenzend an das Gebiet der Stadt Brandenburg (Ortsteil Plaue, Gemarkung Brandenburg, Flure 149 und 150).

In Ergänzung unserer Stellungnahme vom 06.12.2023 gibt es aus Sicht der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Hinweise und Anmerkungen:

### Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 21.03.2024:

Zu der Stellungnahme der UNB vom 05.12.2023 wird Folgendes ergänzt:

#### Artenschutz

**Wanderkorridor am Plauer Grenzgraben und Migrationskorridore für Großsäuger**

DATUM  
21.03.2024

UNSER ZEICHEN  
SVBRB-GB02/61/61.1-Zä

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
-/21.02.2024

SPRECHZEITEN  
Dienstag 09-12 und 13-17 Uhr  
Donnerstag 09-12 und 13-15 Uhr

BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



Es ist nun am Plauer Grenzgraben die Maßnahmegfläche A7 geplant, die zusammen mit dem Flurstück 45 einen Korridor mit einer Breite von 100 m bis zum geplanten Solarpark „Knoblauch-Süd“ der Gemeinde Milower Land bildet. Laut Umweltbericht zum Solarpark Altbensdorf ist die Fläche Teil des Hauptwanderkorridors für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch (Abb. 18, Seite 41).

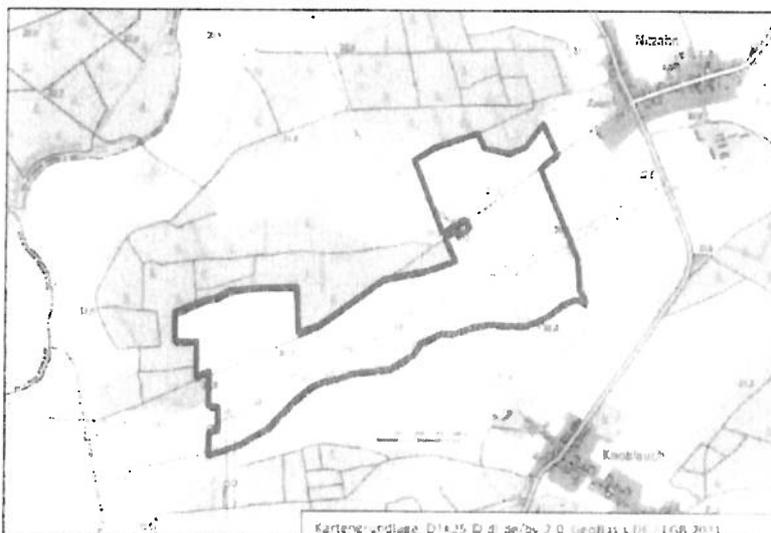
Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Entwurf Teilplan Biotopverbund, setzt für den überregionalen Wanderkorridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch eine Breite von 1 km an. Die Breite dieses Wanderkorridors würde damit im Bereich des Solarparks Altbensdorf auf einer Länge von knapp 1 km erheblich reduziert. Durch den nordöstlichen Teil des Solarparks wird zudem die kürzeste Wanderstrecke für wildlebende, waldgebundene Tierarten durch waldfreie Bereiche auf eine Länge von etwa 1,5 km verdoppelt (W-O-Richtung).

Nach Angaben der Gemeinde Milower Land wird auch der im Umweltbericht zum Solarpark Altbensdorf dargestellte Ausweichkorridor zwischen Knoblauch und Nitzahn mit dem Öko-Solarpark Nitzahn-West (siehe Abb. 1) überplant. Die Gemeinde Bensdorf selbst plant den Solarpark Dunke (siehe Abb. 2). Damit würde auch der zentrale Ausweichkorridor in seiner Breite erheblich reduziert.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel (UNB) fordert daher, die Wander- und Wildtierkorridore nochmals zu prüfen und in Abstimmung mit den beiden Kommunen, beiden Landkreisen und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ein Konzept zu entwickeln, das die ökologische Wirksamkeit des Wanderkorridors als Ziel des Landschaftsprogramms sicherstellt. Soweit der Korridor bereits jetzt nicht mehr umfänglich seine Funktion erfüllt, ist es umso wichtiger, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Aus Sicht der UNB würde ein solcher Zustand zur Unzulässigkeit der Planungen führen.

Der Wanderkorridor ist insgesamt so zu gestalten, dass seine Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Der Belang des überregionalen Biotopverbunds unterliegt nach Auskunft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 44, nicht der Abwägung. Damit sind Solarparks, die die Funktion des Wanderkorridors untergraben, unzulässig, da sie auch an anderer Stelle errichtet werden können (Alternativenprüfung). Gegebenenfalls muss der Erhalt der Funktionsfähigkeit durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

j) vBP „Öko-Solarpark Nitzahn West“ OT Nitzahn – 106,7ha  
(Gemarkung Nitzahn, Flur 1 und Flur 2)



Topografische Karte mit Darstellung Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich

Abb.1: Zuarbeit Gemeinde Milower Land

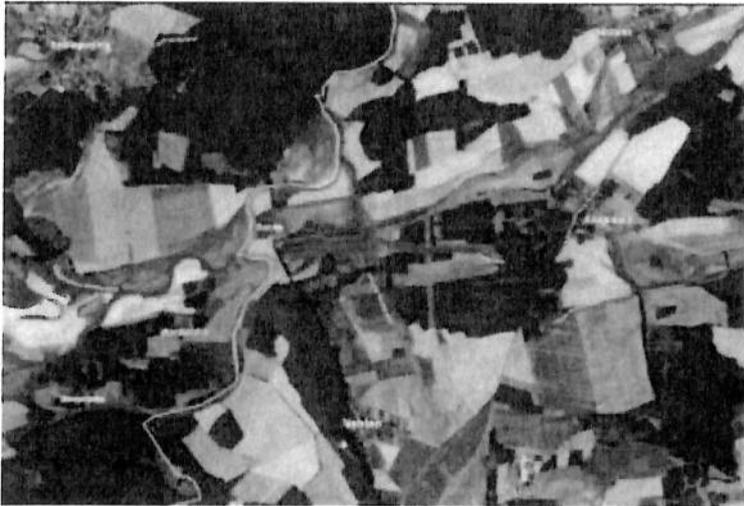


Abb.2: Solarpark Dunke, Gemeinde Bensdorf (Ausschnitt Planzeichnung Vorentwurf vom 02.02.2023)

Die Maßnahme A4 wurde auf 20 m verbreitert und differenzierter ausgeführt. Die UNB der Stadt Brandenburg an der Havel ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass die Maßnahmenfläche mindestens 30 m breit sein muss, um den Anforderungen der naturschutzfachlichen Belange gerecht zu werden. Hierbei sind insbesondere die Artenschutz- und Migrationsfunktion zu nennen. An der Stellungnahme zum Entwurf wird in diesem Punkt festgehalten.

#### **Einfriedung mit Krautsäumen**

Im Umweltbericht, S. 19 ist ausgeführt:

„Ein bis zwei Meter innerhalb des Zauns der Modulfelder werden in die Kräutersäume der Waldrandgestaltungsmaßnahmen integriert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kräutersäume mindestens 5 Meter breit sind, um ihre Habitatfunktionen mit den angrenzenden Strauchzonen voll umfänglich zu erfüllen.“

Bzw:

„Zwischen Zaun und Modultischen werden 3,0 m Abstand eingehalten, von denen 2 m als Gras- und Krautsaum für die Waldrandgestaltung in Bereich angrenzender Waldflächen gesichert werden.“

Hierzu findet sich in der Planzeichnung keine Regelung. Dort ist geregelt:

„Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO), Grenze zur Aufstellung von Solarmodulen und den erforderlichen Betriebsstationen. Baulichen Nebenanlagen (**Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz**) sind **auch außerhalb der Baugrenze** zugelassen.“

Für die Krautsäume ein bis zwei Meter innerhalb des Zaunes ist noch eine eindeutige Festsetzung zu finden, ansonsten läuft die Aussage im Umweltbericht ins Leere.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind soweit wie rechtlich möglich als grünordnerische Maßnahmen in der Planzeichnung festzusetzen, hilfsweise sind sie mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu vereinbaren und mit beschränkter persönlicher Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Die Ausführungen hierzu sind bisher nicht ausreichend.

Die Maßnahmen für Ortolan und Baumfalke, die im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel brüten, sind nur bei Beachtung der o.g. Forderungen zur Verbreiterung der Maßnahmenfläche A4 auf 30 m ausreichend.

### **Beleuchtung**

Regelungen zur Beleuchtung im gesamten Plangebiet fehlen weiterhin. Es reicht nicht aus, dass in der Abwägungstabelle steht, dass diese nicht vorgesehen ist, sondern sie ist in der Planzeichnung auszuschließen und in der Begründung und im Umweltbericht zu erläutern.

### **Einspeisung/Stromtrasse**

Zur gesicherten Umsetzbarkeit des Vorhabens müssen in der Begründung und im Umweltbericht Angaben dazu gemacht werden, wo die Einspeisung der zu erzeugenden Elektroenergie erfolgt. Bei einer Anlage dieser Dimension reicht die Angabe "wurde mit dem zuständigen Energieunternehmen vereinbart" nicht aus. Durch ein Planungsbüro wurde die UNB der Stadt Brandenburg an der Havel zu Trassenvarianten für eine Stromtrasse zum Elektrostahlwerk Brandenburg angefragt. Diese ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft und möglichen Verstößen gegen Verbote der Naturschutzgesetze (FFH, Artenschutz, Biotopschutz) verbunden, deren Genehmigung mit geeigneten Unterlagen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Bevor die Ableitung des Stroms nicht geklärt ist, sollte kein Satzungsbeschluss erfolgen.

Diese Forderung wird aufrecht gehalten.

### **FNP-Änderung**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist zu mehreren FNP-Änderungen der Gemeinde Bensdorf für Solarparks (Dunke, Bensdorf, Altbensdorf) beteiligt. In den jeweiligen Planzeichnungen zur FNP-Änderung ist aber jeweils nur der einzelne Park dargestellt. Damit wird nicht deutlich, welche gravierenden flächigen Änderungen im Gebiet der Gemeinde vorgesehen sind.

Der gemeindeübergreifende Landschaftsplan des Amtes Wusterwitz stammt aus dem Jahr 2000. Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) "*sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.*"

Es ist daher zu prüfen, ob der Landschaftsplan im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens fortzuschreiben ist, da die Darstellung der Ziele des Biotopverbundes des Landschaftsprogrammes (Stand 2015) im Landschaftsplan (Stand 2000) fehlen.

Weitere Hinweise und Anmerkungen zur vorgenannten Planung gibt es nach dem jetzigen Planungsstand nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Dornblut  
komm. Amtsleiter

(Dieses Dokument wurde am 21.03.2024 durch Martin Dornblut schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig)